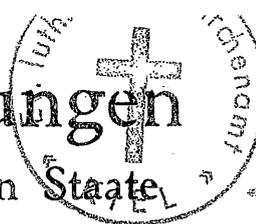


# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staat



Jahrgang 1951

Hamburg, 29. Dezember 1951

Nummer 7  
Letzte Jahres-Nummer 1951

### Verordnung

#### betreffend Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1952

1. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer 1952.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947 auf DM 3.- jährlich festgesetzt.

2. Bei Kirchensteuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 8. v. H. der Lohnsteuer.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird für jeden angefangenen Arbeitstag auf 1 Pfg., bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 6 Pfg. und bei monatlicher Lohnzahlung auf 25 Pfg. festgesetzt.

3. Steuerpflichtige, für die die Einkommen (Lohn)-Steuer nicht zur Erhebung gelangt, haben den Mindestbetrag nicht zu entrichten.

4. Ein Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Hamburg, den 29. Dezember 1951.

Der Präsident des Landeskirchenrats  
Dr. Brandis

(451)

### Informationsblatt für die Gemeinden.

Zum 1. Januar 1952 erscheint in Hamburg gemeinsam für die evangelisch-lutherischen Landeskirchen von Hannover, Schleswig-Holstein, Hamburg, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Eutin ein „Informationsblatt für die Gemeinden.“ Das Blatt wird im Auftrage eines Kuratoriums aus den beteiligten Landeskirchen herausgegeben, erscheint zweimal im Monat im Umfang von je 32 Seiten und wird zum Preis von DM 3.- vierteljährlich durch die Postämter bezogen. Das Informationsblatt wendet sich an die Geistlichen und an die Laien als die kirchliche Amtsträgerschaft in der Landeskirche. Das Blatt soll eine klar gerichtete Information bieten und zugleich die theologisch-wissenschaftliche Arbeit mit dem kirchlichen Leben zusammenbringen. Es soll eine stärkere gegenseitige Kenntnis zwischen den Landeskirchen vermitteln und den Erfahrungsaustausch fördern. Hauptschriftleiter ist Pastor Dr. Hans Bolewski in Hamburg.

Das Blatt wird allen Pfarrämtern unserer Landeskirche während des Monats Januar mit je zwei Exemplaren durch die Post kostenlos zugestellt. Es wird gebeten, das zweite Exemplar den Mitgliedern der Kirchenvorstände zuzuleiten. Die Mittel für den regelmäßigen Bezug von 2 Exemplaren des Blattes ab Februar 1952 einschließlich der Postgebühr dürfen den Etatmitteln der Gemeinde entnommen werden. Der Landeskirchenrat wünscht, daß darüber hinaus ein breiterer Kreis evangelischer Männer und Frauen in unseren Gemeinden und Werken Bezieher des Blattes wird. Die Nr. 1 des Blattes steht ab 1. Januar 1952 auf Anforderung als Werbe-Exemplar zur Verfügung. Alle Bestellungen sind an das Vertriebsbüro, Hamburg 13, Heimhuderstraße 36, zu richten.

(353)

